

Eine zeitgemäße Verordnung über Jugendschutz.

Vorschriften aus dem Bereiche der SW.-Front.

Eine sehr erfreuliche Verfügung zum Schutze der Jugend ist durch das Kommando der SW. für die Kronländer des Frontbereiches getroffen worden. Die Anordnung, welche der Verwahrlosung und Entfittlichung der Jugend entgegenzuwirken berufen ist, verdient wärmsten Dank, aber es wäre zu wünschen, daß künftig hin so ernste und notwendige Verfügungen nicht erst dann zustande kommen, wenn davon bereits militärische Interessen berührt werden und militärische Stellen sich darum kümmern. Es gibt doch auch viele andere Belange, die einen kräftigen Jugendschutz erfordern und die wahrgenommen werden sollten, auch wenn nicht ein militärisches Kommando dafür sorgt. Ein löblicher Wettbewerb des Zivils wäre da am Platze.

Es wird heute amtlich verlautbart:

„Die durch die lange Dauer des Krieges geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse, die Abwesenheit der für die Erziehung und Beaufsichtigung der heranwachsenden Jugend verantwortlichen Familienväter, die gesteigerte Betätigung der Frauen im Erwerbsleben hatten zur Folge, daß die Jugend mehr als in Friedenszeiten der Gefahr sittlicher und körperlicher Verwahrlosung ausgesetzt ist. Da es vor allem auch militärische Interessen des Staates erfordern, diesen Erscheinungen entgegenzuarbeiten, wurde für die im Bereich der Südwestfront gelegenen Kronländer eine Jugendschutzverordnung erlassen, auf die besonders aufmerksam gemacht wird:

Den jugendlichen Personen wird verboten, öffentlich Tabak zu rauchen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Lokalen Karten zu spielen, verrufene Häuser zu besuchen und sich nach 9 Uhr abends außer Haus umherzutreiben. Gastwirtschaften und ähnliche Betriebe dürfen von Jugendlichen nur in Begleitung Erwachsener und nur bis 9 Uhr abends besucht werden. Das Betreten von Branntweinschänken ist Jugendlichen überhaupt nicht gestattet. Ausnahmen gelten nur für das Einkehren auf Wanderungen, Ausflügen, Reisen und für den Besuch ständiger Kosthäuser. Inhaber von Varietés und ähnlichen Unternehmungen müssen Jugendliche vom Zutritt zu ihren Veranstaltungen fernhalten. Kinos dürfen nur besucht werden, wenn sie vor 8 Uhr abends schließen und das Programm für geeignet befunden wurde. Tabak, Zigarren, unnütze Luxusgegenstände, Erzeugnisse der Schundliteratur u. a. sind an Jugendliche nicht zu verkaufen.

Die Uebertretung der Vorschriften wird streng geahndet. Bestraft werden auch jene Personen, die jugendliche Personen zu verbotenen Handlungen verleiten, ihnen hiezu die Mittel bieten, sie hiebei auf irgend eine Art begünstigen, oder auch nur die pflichtgemäße Aufsicht vernachlässigen.“